SATZUNG DER PRIMTALTEUFEL SPAICHINGEN E.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 06.02.2005 in Spaichingen gegründeten Verein trägt den Namen “Primtalteufel-Spaichingen“.
2. Der Sitz des Vereins ist Spaichingen, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Spaichingen.
3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenzusatz “eingetragener Verein“, kurz “e.V.“.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des heimatlichen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 2 angegebenen Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§4

Verwendung vereinseigener Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in § 2 genannten Ziele sowie die Satzung der Primtalteufel Spaichingen anerkennt und unterstützt, sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
   Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können lediglich eine eingeschränkte passive Mitgliedschaft erwerben.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Eingeschränkte passive Mitgliedschaft
4. Ehrenmitglieder

§ 7

Eintritt der Mitglieder

1. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Eine etwaige Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft besteht für ein Jahr zur Probe und wird nach diesem Jahr von der Vorstandschaft bestätigt oder nicht bestätigt. Während der Probezeit ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten, das Mitglied hat alle Rechte und Pflichten.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie können dort Anträge stellen, Anfragen und Wünsche vortragen.
2. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, siehe **§ 6 - 1.**

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und die Teufelsordnung des Vereins anzuerkennen, sowie den Verein in seinen satzungsgemäßen Zwecken zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Für Unfälle/Schadensereignisse im Zusammenhang mit Vereinsanlässen wird jegliche Haftung abgelehnt.

§ 10

Austritt der Mitglieder

1. Durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Rückständige Mitgliedsbeiträge und sonstige Forderungen des Vereins sind zu erfüllen. Vor Wirksamwerden der Kündigung hat das Mitglied sämtliches Vereinseigentum an den Verein zurückzugeben.
3. Ein Mitglied, das
    a) trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist,
    b) das Ansehen des Vereins nach außen schädigt,
    c) den Interessen des Vereins zuwider handelt oder grob gegen die Vereinssatzung oder Versammlungsbeschlüsse verstößt,
    d) durch Verhalten und Handlungen der Grundprinzipien der Gesellschaftsordnungen verstößt, z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigungen usw.,
    e) einen sonstigen wichtigen Grund liefert,

    kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird gestaffelt. Die Art der Staffelung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag bei aktiven und passiven Mitgliedern wird jährlich mittels Lastschrift (Einzugsermächtigung) erhoben.

§ 12

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
    (a) der Vorstand,
    (b) Die Mitgliederversammlung: Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.
    (c) Die Vorstandschaft

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer, dem/der Schatzmeister, dem/der Arbeitseinsatzleiter und dem/der Häsmeister. Weiter Vorstandesämter können bei Bedarf festgelegt werden.
2. Der erste und der zweite Vorstand vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, alle übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von den Wahlen an. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied der Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.

§ 14

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
2. Sie soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden. Eine termingerechte Ankündigung in der Tageszeitung gilt als ausreichend.
3. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung findet im Drei-Jahres-Turnus die Wahl des ersten und zweiten Vorstandes statt.
   Die Wahl der weiteren Ämter erfolgt im Zwei-Jahres-Turnus.
4. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins, auf Abwahl der Mitglieder der Vorstandschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden.
5. Weitere Tagesordnungspunkte sind:

   1. der Bericht des ersten Vorstandes,
   2. der Kassenbericht,
   3. Entlastung des Vorstandes durch die Vereinsmitglieder,
   4. Erforderliche Neuwahlen,
   5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   6. Wenn erforderlich Satzungsänderungen siehe § 19

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Fordert ein Mitglied die schriftliche, geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zustimmen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Satzungsänderungen, welche die Ziele und Zwecke des Vereins, die Vereinstätigkeit sowie die Verwendung der vereinseigenen Mittel betreffen, bedürfen der Zustimmung ALLER Mitglieder.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Nach weiteren vierzehn Tagen gilt das Protokoll als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
    Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 15

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, den Kassenbericht des Schatzmeisters zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für ein Jahr gewählt.

§ 18

Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ehrungen und Auszeichnung verdienter Mitglieder und der sich um das örtliche Brauchtum verdient gemachter Persönlichkeiten nimmt der Vorstand vor.
2. Über bestehende Regelungen hinaus kann der Vorstand weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen.

§ 19

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der wahlberechtigten abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zugelassen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmen. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Auflösung aller Passiva und nach Begleichung aller Zahlungen und eventuellen Schulden, an eine zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.
4. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens des Vereins bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 21

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Vorstandschaft des Vereins am 17.02.2024 angenommen und bestätigt. Diese Satzung ersetzt die die Erstfassung vom 06.02.2005.

In den Fällen, in denen die Satzung keine Regel trifft, entscheidet die Vorstandschaft.

Spaichingen, den 17.02.2024

1. Matthias Wiggenhauser
2. Michael Käfferlein
3. Ronny Kohler
4. Adrian Heilig
5. Rosalind Wiggenhauser
6. Arnold Kleitsch
7. Marlon Gengler